

Sechste Sitzung – Sixième séance

Dienstag, 3. Dezember 1996

Mardi 3 décembre 1996

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Stamm Judith (C, LU)

Präsidentin: Heute habe ich das Vergnügen, einer Kollegin und zwei Kollegen zum Geburtstag zu gratulieren: Cécile Bühlmann, Wilfried Gusset, der einen runden Geburtstag feiert, und Rolf Hegetschweiler. Ich wünsche unserer Kollegin und unseren Kollegen viel Glück und einen angenehmen Festtag. *(Beifall)*

94.028

**S.o.S.
Schweiz ohne Schnüffelpolizei.
Wahrung der inneren Sicherheit.
Volksinitiative und Bundesgesetz**

**S.o.S.
Pour une Suisse sans police fouineuse.
Maintien de la sûreté intérieure.
Initiative populaire et loi fédérale**

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 1277 hiervor – Voir page 1277 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 25. September 1996
Décision du Conseil des Etats du 25 septembre 1996

B. Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit

B. Loi fédérale sur des mesures visant au maintien de la sûreté intérieure

Engler Rolf (C, AI), Berichterstatter: Die Kommission für Rechtsfragen schlägt Ihnen in drei Bereichen vor, bei den ursprünglichen Beschlüssen zu bleiben, bzw. in einem Fall, einen Kompromissvorschlag einzubringen. In einem Fall – nämlich beim Auskunftsrecht (Art. 16) – möchte die Mehrheit der Kommission auf den Beschluss zurückkommen und damit eine neue Differenz entstehen lassen. Ich möchte Sie kurz informieren, wo die Differenzen im wesentlichen liegen: Der erste Bereich ist die Frage der Zuständigkeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität. Hier geht es um die Frage, ob wir neben der Kompetenz im Zentralstellengesetz ebenfalls eine zweite Kompetenz haben möchten, nämlich bei den Staatsschutzorganen. Wir entscheiden hier bei Artikel 2 über diese Frage, und je nachdem gilt dann der Entscheid ebenfalls für Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe b.

Die zweite Differenz ist eine sehr kleine, im wesentlichen eine redaktionelle. Es handelt sich um die Differenz bei Artikel 13 Absatz 2, wo es lediglich um eine Klärungsfrage geht. Hier wurden die Unklarheiten durch einen Vermittlungsvorschlag ausgeräumt.

Bei der dritten Differenz (Art. 13 Abs. 4 Einleitung) handelt es sich ebenfalls um eine untergeordnete Frage. Hier hat die Kommission für Rechtsfragen gegenüber dem Ständerat eine Präzisierung vorgenommen, indem sie die Regelung auf Einzelfälle beschränkt wissen möchte.

Wesentlicher ist dann die vierte Differenz, nämlich das Auskunfts- und Beschwerderecht (Art. 16). Hier möchte die

Mehrheit der Kommission auf den ursprünglichen Beschluss des Rates zurückkommen und nochmals über die Fragen diskutieren, ob grundsätzlich das Datenschutzgesetz zur Anwendung kommen soll oder ob wir die gleiche Regelung übernehmen, wie wir sie im unlängst verabschiedeten Gesetz über die Zentralstellendienste vorgesehen haben. Es liegt hier auch ein Vermittlungsvorschlag von Herrn Straumann vor. Ich kann Ihnen weiter mitteilen, dass der Ständerat hier einem Rückkommen zustimmt.

Auf Artikel 2 werde ich genauer eingehen, nachdem Herr Straumann seinen Antrag begründet hat. Ich werde mich bei den Differenzen in der Folge nurmehr zu den Artikeln 2 und 16, also zur organisierten Kriminalität und zum Auskunfts- und Beschwerderecht, eingehender äussern.

Frey Claude (R, NE), rapporteur: Après deux navettes entre les Conseils, il subsiste une divergence importante. En outre, deux précisions ont été apportées à des articles de loi et, enfin, une proposition de nouvel examen a été faite à l'article 16. Je ne traite maintenant et ici que de la divergence importante; nous reviendrons ensuite sur les autres modifications.

La divergence importante est à l'article 2. A cet article, la commission vous propose, à une majorité très claire de 17 voix contre 3 et avec 1 abstention, de maintenir notre décision, à savoir de ne pas inclure dans la loi sur la sûreté intérieure le crime organisé. Une précision: la modification à l'article 2 concerne aussi l'article 9 alinéa 3 et l'article 13 alinéa 4 lettre b.

La position de la commission sur ce point est très claire, et c'est un point essentiel, parce qu'il en va ici d'une claire répartition des compétences entre la Confédération (mission de coordination par les offices centraux) et principalement les cantons (lutte contre le crime organisé). Pour être efficace dans cette lutte essentielle, il faut une répartition très claire des compétences, sinon – nous le redisons là aussi clairement – on va tout droit vers la guerre des polices causée par la confusion des compétences.

Ce n'est d'ailleurs pas un hasard si les cantons et les polices cantonales, pratiquement à l'unanimité, ainsi que la Confédération des autorités de poursuite pénale affirment que ce ne serait pas une lutte efficace que d'inclure le crime organisé dans la loi sur la sûreté intérieure. D'autre part, M. Marty Dick, conseiller aux Etats, l'avait relevé: avec l'introduction des articles 260bis et 260ter dans le Code pénal, les actes préparatoires sont punissables, de même que l'appartenance à une association criminelle organisée constitue déjà une infraction pénale.

Alors, on voit très bien que, lorsqu'on punit l'appartenance à une association de malfaiteurs ainsi que les actes préparatoires, il est extrêmement difficile de faire une distinction entre la prévention et la poursuite, d'où le risque majeur de confusion.

Par 17 voix contre 3 et avec 1 abstention, nous vous demandons de maintenir notre position, à savoir de ne pas inclure dans les tâches de la loi sur la sûreté intérieure le crime organisé.

Art. 2 Abs. 1; 9 Abs. 3; 13 Abs. 4 Bst. b

Antrag der Kommission
Festhalten

Antrag Straumann

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 2 al. 1; 9 al. 3; 13 al. 4 let. b

Proposition de la commission
Maintenir

Proposition Straumann

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Straumann Walter (C, SO): Es geht, wie die Berichterstatter ausgeführt haben, um die Frage, ob das organisierte Verbrechen auch mit den Mitteln des Staatsschutzes bekämpft wer-

den soll. Die Frage hat sich zu einer eigentlichen Schicksalsfrage dieser Vorlage entwickelt und «durchgemausert».

Wenn heute ein Gesetz entsteht, das die Grundlagen dafür liefert, dass auch gegen die organisierte Kriminalität prophylaktische Massnahmen getroffen werden können, haben Sie zum Schutz dieses Staates und der Gesellschaft ein Instrument geschaffen, das diesen Namen auch wirklich verdient. Wenn Sie das organisierte Verbrechen in all seinen Erscheinungsformen ausklammern – die verdeckten Drogenhändler und -handelsorganisationen, die mafiosen Unterwelten, die Wirtschaftskriminalität –, wenn es nicht möglich sein soll, gegen diese kriminellen Formen und Bedrohungspotentiale vorbeugende Massnahmen zu treffen, dann haben wir ein Flickwerk, ein Stückwerk, auf das man geradeso gut verzichten könnte.

Es ist schwer zu verstehen und kaum zu glauben, wie und weshalb man vor existierenden Realitäten auf diesem Gebiet die Augen verschliessen kann. Die einen tun es – ich denke da an die sonst aufgeschlossenen Sozialdemokraten – in einer gewissen Erstarrung, die «fichenbegründet» sein mag, aber nicht mehr zeitgerecht ist. Andere Teile dieses Parlamentes, bürgerliche Teile, möchten, wie es Herr Frey ausgeführt hat, vor allem aus Zuständigkeitsgründen darauf verzichten, der organisierten Kriminalität prophylaktisch, also frühzeitig, entgegenzutreten, bevor etwas passiert ist.

Beide Seiten sind selbstverständlich guten Glaubens. Ich bin aber gar nicht mehr sicher, ob sie auch tatsächlich noch wissen, was sie tun.

Es sind vor allem zwei Aspekte, an denen sich die Geister heute noch scheiden. Zum einen wird gesagt, das organisierte Verbrechen lasse sich mit den klassischen Mitteln des Strafrechtes und der Strafverfolgung hinreichend bekämpfen. Ich muss sagen, es wäre zu schön, um wahr zu sein, wenn es tatsächlich so wäre.

Kein zivilisierter Staat leistet sich den Luxus, von kriminellen Umtrieben nur dann und immer erst dann Kenntnis zu nehmen, wenn sie so weit gediehen sind, dass sie manifest sind, dass man zugreifen kann. Es geht nicht um die herkömmliche Bande, die sich örtlich oder national zu kriminellen Zwecken zusammen tut und zusammenfindet. Denken Sie vielmehr an die grenzüberschreitenden Organisationen, die «wohlgefördert» und «wohlgefördert» auftreten, als Leute der Wirtschaft, in der Gestalt von Boten, mit den Mitteln der Elektronik usw., und die sich auf diesem Weg Zugang zum Staat, zur Wirtschaft, zu den Entscheidungszentren zu verschaffen suchen. Es sollte unbestritten sein, dass dieser Art Kriminalität, die sich noch ausbauen und verfeinern wird, nur ein Staat mit einem vernünftigen und wirksamen Frühwarnsystem gewachsen ist. Das Argument, es sei aus Zuständigkeitsgründen nicht opportun, die organisierte Kriminalität präventiv zu bekämpfen, beruht letztlich auf einem Missverständnis. Es wurde wiederholt gesagt, es gebe Doppelspurigkeiten, weil schon eine andere Bundesstelle diese Aufgabe habe – die Zentralstellendienste – und weil es nicht gut sei, wenn zwei das gleiche tun. Vor allem die kantonalen Polizeiorgane und Strafverfolgungsbehörden wünschten nicht, dass die Bundespolizei im Bereich der organisierten Kriminalität Kompetenzen erhalte und tätig sei.

Es tut niemand das gleiche, das ist ein Irrtum! Die Zentralstellendienste sind nicht präventiv tätig; wenn Sie die Bundespolizei ermächtigen, hat keine Bundesstelle auf diesem Gebiet eine Kompetenz.

Die eigentliche Strafverfolgung ist Sache der Kantone; diese sind verständlicherweise daran interessiert, dass die Verkehrs- und Informationswege zum Bund klar und eindeutig geregelt sind. Das ist aber ausschliesslich ein organisatorisches Problem, das zu lösen ist und im Konzept auch gelöst ist. Herr Bundesrat Koller hat es in der Kommission für Rechtsfragen erklärt und wird es sicher auch heute noch sagen, dass die Kantone nur mit einer Bundesstelle, den Zentralstellendiensten, zu verkehren haben und dass von einer Konfusion von Zuständigkeiten nicht die Rede sein kann. Diese Behauptung trifft so nicht zu.

Dann ist aber auch nicht einzusehen, weshalb ein Kanton, ein kantonaler Polizeikommandant oder ein Untersuchungs-

richter nicht auch daran interessiert sein sollen, die Informationen zu erhalten, die von der Bundespolizei im Zusammenhang mit organisiert und systematisch betriebener Kriminalität erhoben worden sind.

An der Organisation der Verwaltung darf und kann es nicht scheitern, dass wir das organisierte Verbrechen schalten und walten sowie sich unbehelligt weiter organisieren lassen.

Ich bitte Sie, dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen.

Baumann Alexander (V, TG): Die Ausführungen zu Artikel 2 betreffen auch die Artikel 9 und 13. Die SVP-Fraktion wird den Antrag der Kommission auf Festhalten unterstützen.

Die Kompetenz zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität liegt heute bei den Kantonen. Diese arbeiten mit den Zentralstellen des Bundes zusammen, die wir 1995 mit dem Zentralstellengesetz eingeführt haben. Diese koordinieren auch die Zusammenarbeit der Kantone untereinander, und wir haben gehört, dass diese Lösung funktioniert. Ein Kenner der Materie, Dick Marty, hat im Ständerat ausgeführt, dass 80 Prozent der organisierten Kriminalität mit dem Drogenhandel in Verbindung stehen. Es wäre daher nicht effizient, den Kampf gegen den Drogenhandel bei den Aufgaben der kantonalen Korps zu belassen und die Bekämpfung der organisierten Kriminalität der Bundespolizei zu übertragen.

Die Unterscheidung zwischen präventiven Aufgaben und der repressiven Bekämpfung – hier widerspreche ich in aller Form dem Kollegen Straumann – ist auf diesem Gebiete wohl eher theoretisch. Mit der Einführung der Artikel 260bis und 260ter in unserem Strafgesetzbuch haben wir die Grundlagen gelegt, auch Vorbereitungshandlungen strafrechtlich zu verfolgen. Auch haben wir die Zugehörigkeit zu einer kriminellen Vereinigung bereits unter Strafe gestellt.

In diesem Bereich sind die Abgrenzungen zwischen Prävention und Repression schon sehr wenig scharf abgrenzbar. Die bestehenden Organe haben die notwendigen Kompetenzen, die organisierte Kriminalität effizient zu bekämpfen. Zudem ist bekannt, dass sich die Kantone dagegen verwahren, dass die Kompetenzen im Bereich der organisierten Kriminalität aufgeteilt werden – in die repressiven Aufgaben, die bei den Kantonen blieben, und die Prävention, die der Bundespolizei übertragen würde. Wir programmieren hier geradezu Kompetenzkonflikte zwischen beiden Stufen und Korps. Ich hege meine Zweifel, ob damit die Verfolgung effizienter werden kann.

Aus diesen Überlegungen bitte ich Sie, sich der Kommission anzuschliessen und am Beschluss unseres Rates festzuhalten.

de Dardel Jean-Nils (S, GE): Le groupe socialiste vous demande également de soutenir la position de la commission. La loi sur la sûreté intérieure est une loi mauvaise, dangereuse pour les libertés des hommes et des femmes de ce pays, mais nous vous demandons instamment de ne pas la rendre plus mauvaise encore en incluant le crime organisé dans le champ des compétences de la police politique secrète.

Le crime organisé, pour notre pays, ce sont surtout les infiltrations massives dans le système financier suisse de l'argent international, de la corruption, des trafics illicites, des activités mafieuses. La lutte contre cette activité est évidemment une grande priorité. Nous appuyons tout particulièrement les efforts des juges de notre pays qui réclament plus d'efficacité dans l'organisation de la poursuite du crime organisé, plus de compétences d'enquête au niveau fédéral, plus de moyens et plus de personnel pour l'Office central de lutte contre le crime organisé. Mais, en donnant à la police politique préventive une compétence d'enquêter sur le crime organisé, on créerait, comme cela a été déjà dit, une compétence concurrente, et on organiserait la désorganisation. Bref, on introduirait la désorganisation de la police face à l'organisation du crime, et c'est une mauvaise solution.

Certes, la police fédérale, comme beaucoup de polices politiques dans le monde depuis la fin de la guerre froide, est à court de motifs légitimes pour continuer d'exister.

Ce n'est pas une raison suffisante pour affaiblir la lutte contre le crime organisé. La police fédérale, politiquement, est aux

soins intensifs; ce n'est pas une raison suffisante pour injecter le virus à l'ensemble de la police.

L'argument numéro un du Conseil fédéral est que les services secrets des Etats étrangers ne transmettraient plus à la Suisse les renseignements qu'ils possèdent sur le crime organisé, car ils n'acceptent de collaborer qu'avec d'autres polices secrètes. Cet argument est peu convaincant. Les services de police à l'étranger préfèrent manifestement collaborer avec d'autres services dont les compétences sont clairement définies. Inversement, ils sont réticents à transmettre des renseignements à des services de police mal organisés ou désorganisés.

Pour toutes ces raisons, je vous remercie d'appuyer la proposition de la commission.

Hollenstein Pia (G, SG): Die grüne Fraktion bittet Sie, wie die Kommission am Beschluss unseres Rates festzuhalten. Es geht um die Frage, ob die Bekämpfung des organisierten Verbrechens in das Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit aufgenommen werden soll oder nicht. Mit der Kommission sind wir Grünen klar der Meinung, dass die Bekämpfung des organisierten Verbrechens im sogenannten Staatsschutzgesetz nichts zu suchen hat. Eine Aufnahme in dieses Gesetz würde zu Doppelspurigkeiten, zu Kompetenzkonflikten und zu bürokratischem Leerlauf führen.

Es macht einfach keinen Sinn, neben den kantonalen kriminalpolizeilichen Ermittlungsbehörden eine neue Institution auf Bundesebene zu schaffen. Das verständliche Anliegen einer Bundeskompetenz zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens darf nicht via Staatsschutzgesetz durch die Hintertür eingeführt werden. Dazu bedarf es einer Anpassung der Zuständigkeitsnorm des Strafgesetzbuches.

Die Vermengung von Geheimdienst und Polizei ist nicht nur ineffizient, sondern auch das Rezept für die nächste Fichenaffäre. Wer sie verhindern will, hat der Kommission zuzustimmen. Dann wird die Bekämpfung des organisierten Verbrechens nach wie vor bei den bewährten kantonalen Polizeinstanzen belassen. Dieser Entscheid entspräche auch dem eindeutigen Rat der Fachleute, die wir in der Kommission angehört haben.

Mit der Zustimmung zur Kommission stimmen Sie gegen die Aufnahme des organisierten Verbrechens in den Bereich der Staatsaufgaben.

Suter Marc (R, BE): Die FDP-Fraktion unterstützt den Antrag der Kommission.

Wir treten – das hat uns etwas aus dem Busch geklopft – hier nicht etwa an, um sagen zu wollen, die Bekämpfung des organisierten Verbrechens sei nicht eine wichtige und vordringliche Aufgabe. Es ist aber falsch, hier quasi aus PR-Gründen den Aspekt des organisierten Verbrechens in dieses Staatsschutzgesetz einbauen zu wollen, aus der Überlegung, dass dieses Gesetz damit, im Hinblick auf seine Akzeptanz im Volk, attraktiver werde.

Für uns ist ausschlaggebend, dass wir darauf hören und achten sollten, was die Praktiker und die Polizei selber zu dieser Frage sagen. Hier sind die Antworten eindeutig: Die Polizei, die Staatsanwälte und die Untersuchungsrichter wollen die vom Ständerat beschlossene Lösung nicht. Sie sind einmütig dafür, dass die Kompetenzen der kantonalen Strafverfolgungsbehörden belassen werden, wie sie sind.

Sie wollen doch nicht behaupten, dass ausgerechnet die Polizei daran interessiert sei, die Bekämpfung des organisierten Verbrechens zu schwächen. Das sollte uns hellhörig machen. Wir sind für Lösungen der Praktiker und nicht für solche, die am Schreibtisch entstanden sind.

Es wird auch eingewendet, dass die Vermittlung aller Informationen, die im Staatsschutzbereich erarbeitet werden, nicht klappe, dass also die Strafverfolgungsbehörden nicht frühzeitig darauf hingewiesen würden, welche möglichen Gefahren im Bereich des organisierten Verbrechens bestünden. Dieses Argument ist ein Scheinargument. Es ist den Organen der Bundespolizei wahrlich zuzumuten, dass sie solche Informationen, wenn sie sie erhalten, an die zuständigen

Stellen weiterleiten, sei dies an die Bundesanwaltschaft oder direkt an die zuständigen kantonalen Strafverfolgungsbehörden.

Artikel 10 des Gesetzes bietet eine hinreichende Grundlage dafür, dass die Bundespolizei die Informationen, die sie erhält – soweit es das organisierte Verbrechen betrifft –, weiterleiten kann. Es wäre fatal, wenn die Bundespolizei, weil man das organisierte Verbrechen nicht zu ihrem Aufgabenkreis zählt, nun sagen würde: Na ja, wir waschen unsere Hände in Unschuld, wir unternehmen nichts, wenn wir solche Hinweise im Rahmen unserer Tätigkeit erhalten.

Wir erwarten, dass die Bundesanwaltschaft und die Bundespolizei hier zusammenarbeiten, zumal das Amtsgeheimnis für beide Seiten gilt und keine Gefahr besteht, dass beim Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Verarbeiten und Weiterleiten von Informationen irgendwelche undichten Stellen entstehen können; mit anderen Worten: Man kann nicht wegen einer behaupteten fehlenden Rechtsgrundlage aus dieser Frage der Weiterleitung von Informationen ein Argument dafür ableiten, nun die Bekämpfung des organisierten Verbrechens als Staatsschutzaufgabe bezeichnen zu müssen.

Aus diesen Überlegungen bitte ich Sie namens der FDP-Fraktion, dem Antrag der Kommission zu folgen.

Engler Rolf (C, AI), Berichterstatter: Wir haben vor kurzem das Zentralstellengesetz verabschiedet. Dieses Gesetz sieht in Artikel 8 die Kompetenz der Zentralstellendienste zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität vor. Es gibt also bereits heute eine klare Kompetenznorm.

In Artikel 10 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit wird der Informationsfluss von der Bundespolizei zu den Zentralstellendiensten geregelt. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass zahlreiche Praktiker – die Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz, die Mehrzahl der kantonalen Polizeikommandanten – die Meinung vertreten, dass eine klare Regelung der Kompetenz genüge und tauglich sei.

Der Bundesrat möchte einen Schritt weiter gehen und zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität zwei Zuständigkeitsnormen schaffen. Er begründet diese Doppelkompetenz wie folgt: Er sagt, man müsse bei diesem wichtigen Bereich, der aber personell schwach dotiert sei, alle Mittel einsetzen.

Die Kommission ist mehrheitlich der Auffassung, dass eine Kompetenz besser ist als viele Kompetenzen, weil es sonst zu einem Kompetenzgerangel kommt.

Der Bundesrat ist der Meinung, dass die ausländischen Nachrichtendienste und damit der Informationsfluss aus dem Ausland ohne eine eigentliche Kompetenznorm beim Staatsschutz abgeschnitten würden. Er weist klar darauf hin, dass Nachrichten- und Polizeidienste zwei voneinander getrennte Ebenen seien. Es sei nötig, dass man diese beiden Ebenen in diesem wichtigen Bereich erhalte.

Der Bundesrat vertritt die Auffassung, dass ohne Kompetenz in Artikel 2 die nötige gesetzliche Grundlage fehle, um Daten bearbeiten zu können. Damit laufe man Gefahr, dass Daten, welche man erhalte, nicht mehr bearbeitet und weitergeleitet werden könnten. Die Kommission ist der Auffassung, dass Artikel 10 des Gesetzes eine durchaus genügende Grundlage abgebe und dass sich die Bundespolizei falsch verhalten würde, wenn sie die Informationen, die sie erhalte, nicht weiterleite.

Die Kommission, die den Antrag Straumann mit 17 zu 3 Stimmen zur Ablehnung empfiehlt, tritt diesen Argumenten wie folgt entgegen: Sie ist der Meinung, dass eine einzige, klare Kompetenzregelung besser sei, zu mehr Effizienz führe und einem klaren politischen Willen Ausdruck verleihe. Im Gegensatz zu einer Doppelkompetenznorm vermeide eine einzige, klare Kompetenz ein Gerangel unter Diensten und Dienststellen, wie man es von ausländischen Nachrichtendiensten her kenne – ich erinnere an die CIA/DEA.

Die Kanäle und Drähte der Geheimdienste könnten eben trotzdem genutzt werden, weil Artikel 10 eine Weiterleitung der Informationen verlange. Damit würde dieser Informationsfluss nicht abgeschnitten. Diese Pflicht zur Weiterleitung

gelte umgekehrt auch von seiten der Kantone gegenüber dem Bund.

Hier ist es ohnehin klar, dass die Zentralstellendienste die Kompetenz haben und die zuständigen Ansprechpartner sind.

Eines war allen immer klar: Es geht darum, dass diese Informationen letztlich in eine effiziente Strafverfolgung münden und für diese nutzbar sind. Nur so können wir das organisierte Verbrechen und die organisierte Kriminalität überhaupt effizient bekämpfen.

Es lässt sich nicht leugnen – Herr Bundesrat Koller wird darauf eingehen –, dass ausländische Staaten immer mehr dazu neigen, bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität auch Nachrichtendienste einzuschalten und diesen die Kompetenzen zu geben. Ebenso unverkennbar sind aber gerade in diesen ausländischen Staaten Kompetenzstreitigkeiten, Gerangel um Zuständigkeiten und Querelen. Es ist nicht ohne Bedeutung, dass ausgerechnet Deutschland zu einer anderen Regelung gelangt ist, nämlich zur Regelung der Schweiz. Deutschland wird in diesen Fragen auch in Zukunft unser Hauptansprechpartner bleiben.

Für mich ist die Frage, ob das Gesetz mit einer Doppelkompetenz referendumstauglicher ist oder nicht, unbedeutend. Die Kommission und Herr Straumann beurteilen diese Frage unterschiedlich. Herr Straumann und damit auch der Bundesrat und der Ständerat vertreten eher die Auffassung, dass sich das Gesetz vor dem Volk besser vertreten lasse, wenn auch die organisierte Kriminalität durch den Staatsschutz bekämpft werden könne. Die Kommission hat hier klar eine andere Meinung und vertritt die Auffassung, dass es entscheidend sei, dass man zu sachgerechten Lösungen komme.

Die Kommission beantragt Ihnen mit 17 zu 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen, ihrer Fassung zuzustimmen und den Antrag von Herr Straumann, der mit dem Bundesrat und dem Ständerat eine Doppelkompetenz schaffen möchte, abzulehnen.

Frey Claude (R, NE), rapporteur: J'aimerais dire à M. Straumann que je respecte et que j'aime la passion, mais pas là. Monsieur Straumann, la passion ne doit pas faire oublier d'être objectif. Ce que vous avez dit, très respectueusement, c'est un discours purement émotionnel qui n'a rien à voir avec la réalité. Si j'étais irrespectueux, je dirais qu'on frise ici le discours de cantine.

Tout le monde ou presque serait inconséquent. En supprimant la mention du crime organisé à l'article 2 de cette loi, la très nette majorité de ce Conseil ne voudrait pas lutter efficacement contre le crime organisé. Mais c'est encore une fois l'inverse qui est vrai! N'oubliez pas que les gens de terrain, ceux dont le lot quotidien est la lutte contre la criminalité organisée, vous disent pratiquement tous, à l'unanimité, qu'il ne faut pas adopter cette solution, qu'il faut confier cette tâche de coordination – au niveau de la Confédération – aux offices centraux, mais qu'il ne faut pas, ici, confondre la prévention et la poursuite, d'autant plus, encore une fois, qu'il y a eu l'introduction des articles 260bis et 260ter dans le Code pénal.

Nous l'avons dit, ce vote est important, parce que, sinon, vous aurez une absence de collaboration des polices cantonales. Après l'affaire des fiches, nous le redisons, le risque est très grand d'avoir la guerre des polices.

Une démonstration devra être faite, ici, au niveau de la Confédération, de la volonté de lutter efficacement contre le crime organisé. Or, cette démonstration, respectueusement, Monsieur le Conseiller fédéral, n'est pas encore faite. Il s'agit ici de donner les moyens suffisants aux offices centraux. Les offices centraux existent; nous avons voté la loi sur les Offices centraux de police criminelle de la Confédération il y a plus d'une année. Or, ils sont sous-dotés en personnes et ils n'ont pas les moyens financiers de faire leur travail. Là est le vrai problème.

Pour lutter efficacement contre le crime organisé, il faut que la Confédération le veuille en donnant les moyens, en personnel et financiers, à ce qui existe, à la structure qui a été voulue et que nous avons adoptée il y a plus d'une année et qui passe par la coordination par les offices centraux.

Voilà pourquoi nous vous demandons, par 17 voix contre 3 et avec 1 abstention, de maintenir notre décision.

Koller Arnold, Bundesrat: Ein schönes Wort sagt, die Schweiz werde durch die Vorsehung Gottes und die Verwirrung der Menschen regiert. Und an dieses schöne Wort fühle ich mich bei dieser letzten wichtigen Differenz bei diesem Gesetz über die Wahrung der inneren Sicherheit etwas erinnert. Worum geht es? Der Ständerat hat in der ersten Differenzbereinigung aus der Sicht des Bundesrates erfreulicherweise eine sehr wichtige Differenz eliminiert. Auch der Ständerat will künftig nicht mehr, dass wir im Bereich der präventiven Polizei auf das Mittel der Telefonabhörung und auf andere technische Mittel zurückgreifen können. Der Bundesrat hat diese Lösung in weiser Selbstbeschränkung immer bejaht. Aber jetzt möchte die Kommission, nachdem dieses Gesetz im internationalen Vergleich – mit Ausnahme von Belgien – in bezug auf das Instrumentarium schon dasjenige ist, das am wenigsten Mittel zur Verfügung stellt, auch das organisierte Verbrechen noch herausstreichen. Dabei sind wir uns in einem Punkt doch alle einig: Das organisierte Verbrechen ist heute auch in unserem Land die grösste Gefährdung, die grösste Bedrohung für unseren liberalen Rechtsstaat. Wenn man das einsieht, ist es doch ein Gebot der Logik, dass man gegen die grösste Gefährdung, die wir heute kennen, auch alle verfügbaren Mittel einsetzt. Wenn Sie das organisierte Verbrechen als Aufgabe der präventiven Polizei aus diesem Bundesgesetz «herausbrechen», dann schwächen Sie eben den Kampf gegen das organisierte Verbrechen in diesem Land. Warum schwächen wir ihn?

Erstens ist es ein Faktum – und das konnte von niemandem widerlegt werden –, dass die internationalen Nachrichten- und Sicherheitsdienste nur mit internationalen Nachrichten- und Sicherheitsdiensten zusammenarbeiten. Also: Ein internationaler Nachrichtendienst wie die CIA wird nie mit der Kriminalpolizei eines anderen Landes zusammenarbeiten, sondern Nachrichtendienste arbeiten nur mit Nachrichtendiensten zusammen. Das heisst nun nichts anderes, als dass wir uns von diesem wichtigen internationalen Nachrichtenfluss bei der Bekämpfung des organisierten Verbrechens abkoppeln, wenn Sie das organisierte Verbrechen hier herausstreichen. Das ist doch für ein Land, das mit polizeilichen Mitteln so schwach ausgestattet ist wie die Schweiz, ein eigentlicher Schildbürgerstreich! Ich kann es nicht anders sagen. Da nützt es doch nichts, zu sagen, wir hätten die kriminalpolizeilichen Zentralstellendienste. Die ausländischen Nachrichten- und Sicherheitsdienste werden nie mit diesen kriminalpolizeilichen Stellen des Bundes zusammenarbeiten!

Es kommt noch ein anderer Grund dazu: Wenn Sie das organisierte Verbrechen hier herausstreichen, wird die Bundespolizei auf dem Gebiet der Bekämpfung des organisierten Verbrechens auch keine Daten haben, um beispielsweise vorsorglich Einreisesperren gegen Verdächtige auf dem Gebiete des organisierten Verbrechens aussprechen zu können. Es ist ja gerade ein Faktum des organisierten Verbrechens, dass die Polizei sehr, sehr oft keine Beweise, keine erheblichen Indizien hat, die kriminalpolizeilich genügen. Deshalb brauchen die Abwehrorgane, die Polizei, eben Indizien, und Indizien beschaffen vor allem die präventiven Polizeidienste und nicht die kriminalpolizeilichen. Aus diesem Grunde bitte ich Sie dringend, dem Ständerat und dem Bundesrat zuzustimmen.

Es kommt aber noch ein weiterer Grund dazu: Unser Land ist bekanntlich «fichengeschädigt». Wenn Sie hier das organisierte Verbrechen herausnehmen, dann zwingen Sie die Bundespolizei fast wieder in einen Graubereich der Illegalität. Denn nach dem Datenschutzgesetz, das wir vor drei, vier Jahren verabschiedet haben, ist es für jedes Bearbeiten von Daten auf dem Gebiet des organisierten Verbrechens zwingend notwendig, dass eine formelle gesetzliche Grundlage besteht. Nun liegt es aber auch auf der Hand, dass bei der Bearbeitung von Daten über den gewalttätigen Extremismus auch Daten über das organisierte Verbrechen anfallen. Wenn Sie das herausnehmen, darf die Bundespolizei diese Daten nicht bearbeiten, weil ihr eine gesetzliche Grundlage fehlt.

Schliesslich noch zum Organisatorischen: Man sagt immer wieder, dass es, wenn wir das organisierte Verbrechen im Gesetzestext aufnehmen, zu Kompetenzkonflikten komme und dies tatsächlich der historische Grund dafür sei, dass viele kantonale Polizeikommandanten – am Anfang wenigstens – dafür gewesen seien, dass man das organisierte Verbrechen herausnehme. Ich habe unterdessen mit diesen kantonalen Polizeikommandanten reden können und habe ihnen versichert, dass für die kantonalen Polizeikräfte auf dem kriminalpolizeilichen Gebiet nur ein Ansprechpartner beim Bund bestehen wird, und das sind die Zentralstellendienste. Diese organisatorische Frage, die wir klar regeln werden, kann doch nicht Grund sein, uns von diesem zentralen internationalen Nachrichtenfluss auf dem Gebiet der Bekämpfung des organisierten Verbrechens willkürlich abzukoppeln!

Noch ein Letztes: Die Schweiz ist berühmt für ihre Alleingänge. Aber müssen wir ausgerechnet bei der Bekämpfung des organisierten Verbrechens noch einmal einen Alleingang machen? Der internationale Trend ist ganz eindeutig: Immer mehr Staaten gehen dazu über, ihre Nachrichtendienste auch bei der Bekämpfung des organisierten Verbrechens einzusetzen. Eines der letzten Länder, das dies noch nicht so kennt, ist Grossbritannien. Das britische Parlament hat vor etwa sechs Wochen in einem neuen Gesetz ganz klar festgenagelt, dass auch der Security Service, also der Nachrichtendienst, der unserer Bundespolizei entspricht, die Kriminalpolizei bei der Bekämpfung des organisierten Verbrechens unterstützen muss. Dieser Trend setzt sich in allen Ländern Europas und in den USA durch, und wir Schweizer meinen einmal mehr, wir kämen ohne aus. Das ist doch keine vernünftige Politik!

Ich muss Ihnen ehrlich sagen: Wenn Sie das organisierte Verbrechen herausnehmen, laufen wir mit grösster Wahrscheinlichkeit wieder in eine Abstimmungssituation hinein, wie wir sie beim Arbeitsgesetz erlebt haben. Die Initianten der Volksinitiative «S.o.S. Schweiz ohne Schnüffelpolizei» haben das Referendum bereits angekündigt. Der Bundesrat wird Mühe haben, ein solches Gesetz zu verteidigen; denn nach Meinung des Bundesrates kann es sich die Schweiz nicht leisten, auf diesen internationalen Nachrichtenfluss zu verzichten. Und wer bringt dann dieses schwierige Gesetz durch die Volksabstimmung?

Aus diesen Gründen bitte ich Sie dringend, dem Antrag Straumann bzw. dem Ständerat und dem Bundesrat zuzustimmen!

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	138 Stimmen
Für den Antrag Straumann	35 Stimmen

Art. 13 Abs. 2, 4 Einleitung

Antrag der Kommission

Abs. 2

.... betrauten Personen des Bundesamtes, den anderen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden des Bundes sowie den Sicherheitsorganen der Kantone mit einem Abrufverfahren zur Verfügung. Der Bundesrat

Abs. 4 Einleitung

Das Bundesamt darf im Einzelfall, unter gleichzeitiger Benachrichtigung der zuständigen Strafbehörde, folgende Daten

Art. 13 al. 2, 4 introduction

Proposition de la commission

Al. 2

.... en permanence. Celui-ci ne peut être rendu accessible au moyen d'une procédure d'appel qu'aux personnes exerçant des tâches définies par la présente loi au sein de l'office fédéral, aux autres autorités de police et de poursuite pénale de la Confédération ainsi qu'aux services de sûreté des cantons. Le Conseil fédéral

Al. 4 introduction

.... soit informée simultanément, de cas en cas, traiter dans le système

Frey Claude (R, NE), rapporteur: A l'article 13, encore trois brèves observations:

1. A l'alinéa 2, vous avez une proposition qui est en fait une solution de compromis proposée par le département, afin d'éviter que des organes de sécurité de la Confédération, non mentionnés dans la loi, puissent sans autre avoir accès au système d'information électronique. Il nous paraît que c'est une précision, une clarification tout à fait utile. Nous vous engageons à l'accepter.

2. A l'alinéa 4 (introduction), il faut mentionner un fait digne du «Guinness Book», c'est une proposition en forme de précision de M. Rechsteiner Paul qui a fait l'unanimité en commission. C'est si rare que M. Rechsteiner fasse l'unanimité en commission que je voulais le mentionner! Il s'agissait de préciser «de cas en cas» – matériellement, de toute façon, cela se faisait –, mais M. Rechsteiner et la commission unanime sont d'avis que ça va mieux en le disant.

3. L'article 13 alinéa 4 lettre b est la conséquence du vote intervenu à l'article 2.

Angenommen – Adopté

Art. 15 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 15 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 16

Antrag der Kommission

Mehrheit

Rückkommen auf den Artikel

(unter Vorbehalt der Zustimmung der RK-SR)

Titel

Auskunftsrecht

Abs. 1

Für das Auskunftsrecht über Daten, die nach diesem Gesetz registriert werden, gilt das Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (Datenschutzgesetz). Die Kantone überweisen Gesuche, die sich auf Akten des Bundes beziehen, an das Bundesamt.

Abs. 2–5

Streichen

Minderheit

(Baumann Alexander, Engler, Fischer-Hägglingen, Frey Claude, Sandoz Suzette, Schenk Simon, Straumann)

Kein Rückkommen auf den Artikel

Eventualantrag Straumann

(falls der Antrag der Mehrheit auf Rückkommen auf den Artikel angenommen wird)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

mit folgender Ergänzung:

Abs. 2bis (neu)

Der Eidgenössische Datenschutzbeauftragte kann ausnahmsweise nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes der gesuchstellenden Person in angemessener Weise Auskunft erteilen, wenn damit keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit verbunden ist und wenn der gesuchstellenden Person sonst ein erheblicher, nicht wiedergutzumachender Schaden erwächst.

Art. 16

Proposition de la commission

Majorité

Revenir sur l'article

(sous réserve de l'approbation de la CAJ-CE)

Titre

Droit d'être renseigné

Al. 1

Le droit d'accès aux données enregistrées conformément à la présente loi est régi par la loi fédérale du 19 juin 1992 sur la protection des données (loi sur la protection des données). Les cantons transmettent à l'office fédéral les demandes relatives à des documents de la Confédération.

Al. 2–5

Biffer

Minorité

(Baumann Alexander, Engler, Fischer-Hägglingen, Frey Claude, Sandoz Suzette, Schenk Simon, Straumann)

Ne pas revenir sur l'article

Proposition subsidiaire Straumann

(au cas où la proposition de la majorité de procéder à un nouvel examen de l'article serait adoptée)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats complétée comme suit:

Al. 2bis (nouveau)

Le préposé fédéral à la protection des données peut, à titre exceptionnel en vertu des dispositions de la loi sur la protection des données, donner des renseignements à la personne qui en a fait la demande lorsque l'objet de la demande ne constitue pas une menace pour la sûreté intérieure ou extérieure et lorsque la personne a subi un dommage important, voire irréparable.

Engler Rolf (C, AI), Berichterstatter: Es ist richtig, dass hier eigentlich keine Differenz mehr vorliegt. Wir haben uns in der Kommission für Rechtsfragen noch einmal Gedanken über diese an sich referendumsträchtige Bestimmung gemacht, die auch in den Medien sehr stark umstritten war.

Um welche Differenz handelt es sich? Wir haben beim Zentralstellengesetz vor einem Jahr eine Spezialregelung getroffen, die vom Datenschutzgesetz abweicht. Ständerat und Mehrheit unseres Rates haben die Meinung vertreten, dass wir die gleiche Sonderregelung auch im Staatsschutzgesetz haben sollen und dass es keinen Grund gibt, hier die Regeln des Datenschutzes anzuwenden, nachdem wir vor einem Jahr eine Spezialregelung bei den Zentralstellendiensten getroffen haben.

Es geht um diese beiden Konzepte: Will man die allgemeinen Regeln des Datenschutzes, oder will man die Spezialnormen des Zentralstellengesetzes? Das Zentralstellengesetz möchte einer Angst entgegenreten, nämlich der Angst, dass durch systematische Anfragen durch die kriminellen Organisationen Informationen geholt und die Datenbanken «ausgehört» werden könnten. Deshalb wird vorgeschlagen, dass man eine stereotype Formularantwort gibt, die vom Datenschutzbeauftragten überwacht und vollzogen wird. Diese Regelung gibt dem einzelnen eigentlich keine genaue Auskunft, ob er wirklich fichiert ist, ob über ihn Daten gespeichert sind oder nicht.

Die Mehrheit der Kommission ist der Meinung, dass es sinnvoll ist, diese Bestimmung noch einmal zu beraten, da sie möglicherweise über Existenz oder Nichtexistenz des Gesetzes entscheidet. Sie schlägt Ihnen deshalb vor, nochmals darauf zurückzukommen und die allgemeinen Regeln des Datenschutzgesetzes einzuführen.

Der Ständerat ist mit diesem Rückkommen einverstanden. Deshalb beantragt Ihnen die Mehrheit (13 zu 7 Stimmen bei 1 Enthaltung) erstens einmal Rückkommen und zweitens, von der Regelung des Zentralstellendienstes abzuweichen und zu den allgemeinen Regeln des Datenschutzes überzugehen.

Frey Claude (R, NE), rapporteur: A l'article 16, une proposition de nouvel examen («Rückkommensantrag») a été faite par la majorité de la commission. Elle a été acceptée par la commission du Conseil des Etats; votre commission a également accepté de réexaminer cet article par 13 voix contre 7 et avec 1 abstention.

Je rappelle qu'en ce qui concerne le droit d'être renseigné et le droit de recours, la commission, pour arriver à la recom-

mandation d'une référence à la loi sur la protection des données, avait entendu tout d'abord M. René Bacher, préposé spécial au traitement des documents établis pour assurer la sécurité de l'Etat, et ensuite M. Odilo Guntern, préposé fédéral à la protection des données. La commission estime que, dans l'intérêt de la protection de la personnalité, le droit à être renseigné fondé sur la loi sur la protection des données ne doit pas faire l'objet d'une réserve, que tout refus ou restriction en la matière devraient être motivés. La minorité était contre le nouvel examen et contre la proposition qui est maintenant faite par la commission, à savoir maintenir uniquement l'alinéa 1er à l'article 16.

Vous avez reçu sur vos pupitres une proposition Straumann qui est en quelque sorte un compromis par rapport à la proposition de la commission à cet article 16. La commission n'a pas eu l'occasion d'examiner la proposition Straumann. Je dirai que la commission, par 13 voix contre 7 et avec 1 abstention, est favorable au texte proposé sur le dépliant. Quant à moi, à titre personnel, je trouve que la proposition Straumann est tout à fait excellente et je pourrai l'approuver.

Baumann Alexander (V, TG), Sprecher der Minderheit: Die Kommissionsminderheit bittet Sie, das Rückkommen auf diesen Artikel abzulehnen.

Wie Sie wissen, waren wir uns hier mit dem Ständerat einig. Wir haben in diesem Rat eine ausführliche und vertiefte Debatte geführt. In einer Abstimmung unter Namensaufruf haben Sie mit 93 gegen 61 Stimmen ganz klar dem ständerätlichen Beschluss zugestimmt.

Es gibt keine neuen Aspekte, welche uns veranlassen könnten, diese Frage unter dem Vorzeichen des Datenschutzgesetzes neu zu regeln. Ich darf auch darauf verweisen, dass die vorliegende Auskunftregelung derjenigen des Gesetzes über die kriminalpolizeilichen Zentralstellen entspricht, welches die Anwendung des Datenschutzgesetzes aus Zweckmässigkeitsgründen wegbedingt. Es erscheint mir richtig und zweckmässig, hier eine parallele Lösung zu haben, da wir das vorliegende Bundesgesetz zur Wahrung der inneren Sicherheit und das Zentralstellengesetz in einer in sich kohärenten Rechtsordnung eingebettet haben wollen. Eine Änderung, wie sie jetzt vorgeschlagen wird, würde hier völlige Disparität schaffen, was weder zweckmässig noch erwünscht ist.

Ich bitte Sie daher, an dem gemeinsam mit dem Ständerat gefällten Beschluss festzuhalten.

Rechsteiner Paul (S, SG): Man kann ja staunen, zu welchen Ergebnissen der Entscheid, das Referendum zu ergreifen, führen kann. Herr Baumann hat es gesagt: In der Sommersession ist nach einer ausführlichen Debatte in einer Abstimmung unter Namensaufruf, mit 93 zu 61 Stimmen, entschieden worden, das Einsichtsrecht in Akten und Fichen des Staatsschutzes abzuschaffen. Jetzt soll, zu Recht, auf dieses Einsichtsrecht zurückgekommen werden, weil es sich im Juni um einen Fehlentscheid gehandelt hat.

Es ist dabei egal, ob es sich beim Rückkommensantrag um eine Reaktion auf den Entscheid, das Referendum zu ergreifen, handelt, ob es sich um schlechtes Gewissen handelt – seitens derjenigen, die damals die Mehrheit gebildet haben – oder ob es sich letztlich doch, was auch wünschbar wäre, um die Einsicht in den Umstand handelt, dass es unhaltbar ist, das Recht auf Einsicht in die Fichen und Dossiers der politischen Polizei abzuschaffen.

Dieses Einsichtsrecht musste ja durch eine eigentliche Volksbewegung in den Jahren 1989 und 1990 mühsam erkämpft werden, eine Bewegung, welche u. a. zu Zehntausenden von Einsichtsgesuchen seitens der betroffenen Bevölkerung geführt hat, auch zu einer Grossdemonstration hier auf dem Bundesplatz mit über 30 000 Teilnehmern. Das Ergebnis dieses Kampfes war das Recht auf Einsicht in die Fichen und Dossiers der politischen Polizei, das zuvor immer verweigert worden war.

Genau dieses Einsichtsrecht soll jetzt mit diesem Staatsschutzgesetz wieder abgeschafft werden, trotz den Warnungen des Datenschutzbeauftragten, Herrn Guntern, trotz den

Warnungen des Dossierdelegierten, Herrn Bacher. Es ist unbestritten: Das Einsichts- und Auskunftsrecht ist die Magna Charta des Datenschutzes. Der Datenschutz greift nicht, wenn kein Einsichtsrecht vorhanden ist. Ohne Einsichtsrecht genügt ein Gesetz, dank dem derart sensible Daten erhoben werden können, den elementarsten Anforderungen an den Persönlichkeits- und Datenschutz nicht. In diesem Sinne ist es zentral, wenn auf diese verfehlte Bestimmung zurückgekommen wird.

Noch eine kurze Bemerkung zum Antrag Straumann, der dann – für den Fall, dass Rückkommen beschlossen wird – das Rad gerade wieder zurückdrehen würde: Er verlangt, dass ausnahmsweise einmal Einsicht gewährt werden könnte, wenn keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit mit einer Einsicht verbunden sei und wenn dem Betroffenen zusätzlich auch ein erheblicher, nicht wiedergutmachender Schaden drohen würde. Herr Straumann macht da etwas, was in der Praxis nichts bedeuten würde. Wenn ja Daten die innere und äussere Sicherheit nicht gefährden, handelt es sich nicht um durch die politische Polizei legitimerweise gesammelte Daten. Wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist die Berechtigung zur Datensammlung überhaupt nicht gegeben. Wenn dann zusätzlich noch verlangt werden soll, dass bei der Verweigerung der Einsicht ein «nicht wiedergutmachender Schaden» entstehen würde, dann ist das in der Praxis nicht nachzuweisen, weil die Betroffenen gar keine Einsicht und keine Ahnung haben, was über sie in den Dossiers der politischen Polizei zu lesen steht.

Insgesamt muss ich Sie namens der sozialdemokratischen Fraktion ersuchen, dem Rückkommensantrag zuzustimmen und dann das zu beschliessen, was von uns schon in der letzten Lesung beantragt worden war: nämlich die Regelung des Datenschutzgesetzes.

Noch eine Schlussbemerkung: Gescheiter noch als dieser Rückkommensantrag wäre allerdings die Erkenntnis der Mehrheit, dass dieses verfehlte und missratene Gesetz insgesamt zurückgezogen werden sollte. Dieses Gesetz kann letztlich nicht verbessert, nicht geflickt werden. Es wäre besser, dieses Gesetz jetzt zurückzuziehen, bevor es an der Urne scheitern wird.

Suter Marc (R, BE): Der Hauptangriffspunkt gegen dieses Gesetz wird genau die Frage des Auskunftsrechtes sein. Wenn Sie diesem Gesetz in der Volksabstimmung eine Chance geben bzw. diese Chancen in der Volksabstimmung verbessern wollen, dann sind Sie gut beraten, wenn Sie hier die Regelung des Datenschutzgesetzes zur Anwendung bringen. Wenn wir dies nicht tun, dann fallen wir in die Zeiten vor den Fichenaffären zurück.

Denken Sie daran: Die Isis-Verordnung hat ein Auskunftsrecht statuiert, welches weiter geht als das, was der Ständerat und der Bundesrat jetzt vorschlagen. Wir wollen ein Auskunftsrecht, das diesen Namen auch verdient. Stereotype abschlägige Antworten sind nichtssagend. Das sind Formularbeantwortungen, die dem wichtigen Anliegen der Bürgerinnen und Bürger auf korrekte Beantwortung ihrer Anfragen nicht entgegenkommen.

Nun ist es ja nicht so, dass das Datenschutzgesetz eine grenzenlose Einsicht gewähren würde, also gleichsam einen Freipass darstellen würde, um hier alles und jedes erfragen zu können. Die Datenschutzgesetzgebung wurde ja in Kenntnis der ganzen Fichenaffäre beraten. Man hat damals, auch im Hinblick auf Staatsschutzprobleme, eine ausgewogene Lösung gesucht und – so meine ich – auch gefunden. Das Datenschutzgesetz sieht ausdrücklich vor, dass gerade im Staatsschutz überwiegenden öffentlichen Interessen Rechnung getragen werden kann und soll. Dort, wo Begründungen vorliegen, soll auch eine abschlägige Antwort erteilt werden.

Wir wollen nicht hinter die Zeiten der Fichenaffäre zurückkehren. Wir wollen nicht verhindern, dass hier Bürgerinnen und Bürger zu ihrem legitimen Recht kommen, eine hinreichende und rechtsstaatlich saubere Beantwortung von Anfragen zu erhalten.

Noch ein Wort zum Antrag Straumann: Wir haben diesen Antrag in der Kommission nicht beraten können. Es ist gefährlich, hier im Plenum jetzt «aus der Hüfte zu schiessen» und kurzum einem solchen möglicherweise guten und brauchbaren Kompromissvorschlag zuzustimmen. Schaffen wir nun besser eine Differenz, und geben wir damit dem Ständerat Gelegenheit, noch einmal über die Bücher zu gehen. Sollte der Antrag Straumann abgelehnt werden, sehe ich nicht, wie der Ständerat diesen abgelehnten Vorschlag wieder aufnehmen könnte.

Mit anderen Worten, Herr Straumann: Vielleicht verbauen Sie sich mit Ihrem Antrag die Chance, mit Ihrem Anliegen letztendlich durchzukommen. Es wäre möglicherweise besser und geschickter, wenn Sie diesen Antrag jetzt zurückziehen würden. Damit wäre dann eine Differenz gegeben; man könnte dieser ganzen Frage im Rahmen der ständerätlichen Beratung und in der Kommission noch auf den Grund gehen. Heute – ohne Vorberatung in der Kommission und ohne nähere Prüfung – etwas gutzuheissen ist gefährlich, weil eben fahrlässig.

Koller Arnold, Bundesrat: Es geht offenbar nur um die Frage des Rückkommens. Es ist so, wie Herr Baumann es gesagt hat: Wenn Sie Rückkommen ablehnen, dann beschliessen Sie die Lösung, wie wir sie im Gesetz über die kriminalpolizeilichen Zentralstellen beschlossen haben. Wenn Sie Rückkommen beschliessen, haben Sie mit dem Antrag Straumann meiner Meinung nach eine Chance, die Persönlichkeitsinteressen der Betroffenen noch etwas differenzierter zu würdigen, als das mit der ständerätlichen Lösung gemacht worden ist.

Obwohl ich dann den Antrag der Kommissionsmehrheit mit aller Härte und Strenge ablehnen würde, hätte ich gegen ein Rückkommen nichts einzuwenden.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	105 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	57 Stimmen

Straumann Walter (C, SO): Ich kann dem Übersetzer nicht verübeln, dass er mich mit «Monsieur Strohmann» ankündigt, muss ihm aber sagen, dass ich keiner bin. (*Heiterkeit*) Ich bemühe mich auch, nach den Ermahnungen von Député Frey Claude, etwas leidenschaftsloser zu sein als vorhin, aber mindestens so leidenschaftlich wie er darf man wohl schon sein.

Ich vertrete die Meinung, dass man auf Beschlüsse, die einmal gefasst worden sind, nicht beliebig zurückkommen können soll, wenn keine triftigen Gründe vorliegen, und eigentlich liegt meiner Meinung nach keiner vor. Nachdem nun aber die Differenz besteht, geht es darum, noch das Beste daraus zu machen. Wenn Sie meinem Antrag zustimmen – woran ich zu zweifeln keinen Grund habe –, haben wir zumindest etwas Zeit gewonnen, wenn der Ständerat ihm auch folgen kann.

Grundsätzlich gilt weiterhin, dass das Auskunftswesen nicht wie im Datenschutzgesetz geregelt werden kann, wo ein umfassendes Auskunftsrecht vorgesehen und gewährleistet ist. Ein Informationssystem, welches jedermann jederzeit abfragen könnte, wäre wertlos und eigentlich in das Gegenteil dessen verkehrt, was es sein sollte: ein Instrument des Vorsprungs und der Planung. Kein kantonaler Polizist würde – und diesmal hätte er recht – einem solchen System auch nur das geringste Vertrauen entgegenbringen.

Es ist gesagt worden, dass die jetzige Fassung der Bestimmung dem Zentralstellengesetz entspreche und dass es falsch und abwegig sei, im gleichen Bereich zwei grundsätzlich verschiedene Systeme einzurichten. Das Auskunftsrecht ist – das ist schon sehr betont worden – ein sehr sensibles Recht.

Anlässlich der letzten Beratung dieses Gesetzes, im Juni dieses Jahres, hat Frau Aeppli – ich glaube, es war Frau Aeppli – ausgeführt, dass sich der Beschluss des Ständerates haarscharf an der Grenze des Zulässigen bewege, wobei diese Aussage inzwischen auch für den Beschluss des Na-

tionalrates gilt. Das Einsichtsrecht dürfe als verfassungsmässiges Grundrecht nicht aufgehoben werden. Es wird auch tatsächlich nicht aufgehoben. Es ist immer noch und immerhin noch im Rahmen des Zulässigen. Das ist ausdrücklich genug verbrieft.

Weil es aber ein sensibles Recht ist und die Politik es zulässt, auf Sensibilitäten Rücksicht zu nehmen, soll eine Fassung ermöglicht werden, die das Auskunftswesen für Härtefälle lockert. Ich beantrage Ihnen inhaltlich eine Ergänzung zu den Absätzen 1 und 2. Die systematische Einordnung erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit.

Nach der jetzigen Regelung hat der Datenschutzbeauftragte nur zu prüfen und die Frage zu beantworten, ob über eine Person rechtmässig Daten bearbeitet werden. Von der Datenschutzkommission kann verlangt werden, dass die Antwort des Beauftragten überprüft wird. Materielle Auskünfte sind nicht erhältlich und dürfen auch nicht erteilt werden, auch – zu Recht – nicht an Personen, die nicht registriert sind, die aber aus beruflichen Gründen – z. B. deshalb, weil sie im Ausland eine Stelle antreten möchten – oder aus anderen persönlichen Gründen auf eine Auskunft angewiesen sind. In solchen Fällen kann die Auskunftsverweigerung eine Härte darstellen, kann zu einem Schaden führen, der nicht mehr zu beheben ist.

Der Datenschutzbeauftragte sollte deshalb die Möglichkeit haben, Auskunftsbegehren im Einzelfall nach den Regeln des Datenschutzgesetzes, unter Wahrung der Sicherheitsinteressen, materiell zu beantworten.

Ich weiss, dass die Kommission diesen Antrag nicht behandeln konnte. Die Problematik des Auskunftsrechts ist ihr aber durch und durch geläufig. Ich zweifle nicht daran, dass sämtliche Kommissionsmitglieder die Tragweite des Vorschlages erkennen und auch beurteilen können.

Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Hollenstein Pia (G, SG): In Artikel 16 wird das Auskunftsrecht geregelt. Es stellt sich die Grundsatzfrage, ob wir mit diesem Gesetz hinter den gegenwärtigen Rechtsstand zurückgehen oder nicht. Die grüne Fraktion unterstützt den Antrag der Kommissionsmehrheit und will damit erreichen, dass eine Auskunftsregelung ins Gesetz kommt, die dem Datenschutzgesetz entspricht. Derselben Meinung sind auch der Eidgenössische Datenschutzbeauftragte, Herr Guntern, und der Sonderbeauftragte für Staatsschutzakten, Herr Bacher. Beim Staatsschutz handelt es sich um einen sehr heiklen Bereich. Es muss grundsätzlich das Auskunftsrecht gelten, so, wie es das Datenschutzgesetz vorschreibt. Das Auskunftsrecht nimmt im Datenschutz eine Schlüsselstellung ein, und dies darf auch im neuen Gesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit nicht geschmälert werden.

Die Variante Ständerat ist gegenüber der Lösung, wie sie im Datenschutzgesetz steht, ungenügend. Sie geht zwar über den Datenschutzbeauftragten, aber er kann der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber lediglich eine stets gleichbleibende Antwort geben, nämlich dass keine unrechtmässige Bearbeitung stattfindet oder dass der Datenschutzbeauftragte empfohlen habe, allfällige Fehler zu beheben. Damit wird nicht Auskunft erteilt, sondern die Kontrolle des Bearbeitungssystems bestätigt. Dies wäre ein absolut ungenügender Zustand und verdient den Titel «Auskunftsrecht» gar nicht. Deshalb bitte ich Sie im Namen der grünen Fraktion, dem Vorschlag, der den Namen «Auskunftsrecht» auch verdient, d. h. dem Antrag der Kommissionsmehrheit, zuzustimmen. Der Antrag Straumann gehört abgelehnt, wie Herr Suter für die FDP-Fraktion schon erläutert hat. Wir haben diesen in der Kommission nicht debattiert.

Baumann Alexander (V, TG): Nachdem Sie Rückkommen beschlossen haben, ist mir unklar, ob wir über die bisherige Fassung überhaupt noch einmal abstimmen können. Ich würde den Antrag stellen, die bisherige Fassung aufrechtzuerhalten. Wenn Sie das ablehnen, dann unterstützen wir den Eventualantrag Straumann, der jedenfalls der «Version von Herrn Suter» vorzuziehen ist. Die Variante Suter macht das ganze Gesetz zum reinen Papiertiger. Wenn vorbereitende

Handlungen in irgendeiner Form erkannt, registriert worden sind und man sich bei der Polizei erkundigen kann, wie weit sie einem schon auf der Spur sind, dann ist die Effizienz dieses Gesetzes nicht mehr gegeben. Dieser Paragraph ist die «Gretchenfrage» für die Effizienz des Gesetzes.

Ich bitte Sie, primär der alten Fassung, sekundär dem Eventualantrag Straumann zuzustimmen, falls Sie den Hauptantrag ablehnen.

Rechsteiner Paul (S, SG): Nach der Zustimmung zum Rückkommensantrag steht die alte, bereits beschlossene Fassung nicht mehr zur Diskussion. Es geht noch um den Antrag der Mehrheit – im wesentlichen ist das der Antrag Suter auf Rückkommen – und um den Antrag Straumann.

Zum Antrag Straumann muss man feststellen, dass dieser gegenüber dem bereits beschlossenen Antrag der integralen Abschaffung des Einsichtsrechtes praktisch ein Nullergebnis bedeutet, denn er will ja für die Ficheneinsicht eine doppelte Voraussetzung statuieren: Einerseits verlangt er, dass mit dieser Einsicht keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit verbunden sein darf. Aber wenn mit der Einsichtsgewährung keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit verbunden ist, soll der Gesuchsteller zusätzlich auch noch den Nachweis eines erheblichen, nicht wiedergutmachenden Schadens erbringen, obwohl er ja gar nicht weiss, was über ihn fichiert worden ist. Das ist also eine in der Praxis nie zu überwindende, zusätzliche, kumulative Voraussetzung.

Man muss sich auch inhaltlich fragen, was Herr Straumann, der seine Anträge ja regelmässig mit dem zuständigen Bundesrat abzusprechen pflegt, sich dabei überlegt hat. Er hat sich, offensichtlich im Bewusstsein, dass der Rückkommensantrag nicht abzuwenden war, entschlossen, einen Antrag zu unterbreiten, der im Ergebnis dem gleichkommt, was bereits beschlossen worden war, nämlich der Abschaffung des Einsichtsrechtes. Wenn mit der Einsichtsgewährung keine Gefährdung der inneren Sicherheit verbunden ist – das ist das Ziel des Gesetzes –, gibt es doch keinen Grund noch irgend ein legitimes Interesse, den Betroffenen die Einsichtsgewährung vorzuenthalten. Weshalb dann noch diese zusätzliche, nie zu erfüllende Voraussetzung des Nachweises eines erheblichen, nicht wiedergutmachenden Schadens? Dieser Nachweis ist selbst dann schwer zu erbringen, wenn der Betroffene weiss, was über ihn fichiert ist; in der Praxis ist er aber nicht zu erbringen, wenn der Betroffene gar nicht weiss, was über ihn fichiert worden ist.

In diesem Sinne ist der Antrag Straumann ein Nullantrag, der keine Verbesserung gegenüber dem bringt, was bereits beschlossen worden war, nämlich die Abschaffung des Einsichtsrechtes. Wenn dem Antrag Straumann zugestimmt würde, könnte man es ebensogut gerade sein lassen.

Leuba Jean-François (L, VD): Nous sommes en train de faire de l'angélisme dans cette affaire. Nous parlons d'un sujet extrêmement grave et sérieux, qui est celui de la sécurité intérieure. Dans ce domaine, on devrait tout simplement permettre à ceux qui ont le plus grand intérêt à troubler cette sécurité intérieure, qui ont le plus grand intérêt à la mettre en cause, de se renseigner pour savoir si on connaît déjà quelque chose de leurs activités illicites ou si on ne sait rien, et chaque fois, de pouvoir ainsi suivre les renseignements que la police fédérale recueille. Voilà ce qu'on nous propose!

Ceux qui approuvent la proposition de la majorité de la commission font de l'angélisme, ou alors – et cela ne surprendra personne – ce sont les partisans de l'initiative populaire «S.o.S. Pour une Suisse sans police fouineuse» qui nous proposent maintenant cette solution. L'initiative en question veut en effet démanteler tout système de police de sécurité intérieure. Les mêmes, sans doute, s'il s'agissait d'activités d'extrême droite, n'auraient pas de mots assez forts pour fustiger l'incapacité de la police de sécurité ou de la police fédérale de défendre notre Etat démocratique.

La solution proposée par la commission n'est pas sans garantie. Relisez l'article 16 dans la version du Conseil des Etats: le préposé fédéral à la protection des données contrôle

les renseignements qui sont recueillis. Après avoir contrôlé ces renseignements et leur degré de fiabilité, il peut, le cas échéant, faire corriger ces renseignements. Ce n'est pas un organe de la police fédérale qui fait ce travail, c'est un préposé fédéral à la protection des données. La seule différence, mais elle est fondamentale, c'est que cette correction n'est pas communiquée à la personne qui requiert le renseignement. Mais la correction est effectuée. Dès lors, prétendre que nous retombons dans le système des fiches, ou le système antérieur aux fiches, comme l'a fait Mme Hollenstein tout à l'heure ou M. Rechsteiner Paul, c'est parfaitement inexact. Nous ne retombons pas dans ce système, nous avons un système de contrôle par le préposé fédéral à la protection des données.

De surcroît, vous avez mis en place, mes chers collègues, un contrôle supplémentaire par la Délégation des Commissions de gestion qui a des compétences particulières dans ce domaine du renseignement. Par conséquent, nous avons là un double contrôle: contrôle de cas en cas par le préposé, et contrôle général, par sondages sans doute mais général, par la Délégation des Commissions de gestion. Donc, les contrôles et le respect de l'ordre démocratique sont parfaitement assurés dans le cas particulier.

J'aimerais dire enfin que, tout à l'heure, M. Koller, conseiller fédéral, a fait allusion aux communications avec les services de renseignement étrangers, qui sont fondamentales dans ce domaine. Imaginez-vous une seule seconde que nous obtiendrions le moindre renseignement d'un service de renseignement étranger quant à des menaces sur la Suisse si ces services de renseignement savent que n'importe qui peut avoir accès aux renseignements transmis même par les services de renseignement étrangers? Nous n'aurons aucun renseignement, j'en suis absolument sûr, c'est encore beaucoup plus grave que dans le domaine du crime organisé. Ici, c'est tout à fait clair, nous n'aurons pas les renseignements demandés.

Il s'agit véritablement d'une question fondamentale, et c'est la raison pour laquelle le groupe libéral vous invite à suivre la proposition de la minorité de la commission. Au cas où cette proposition de minorité ne triompherait pas, nous nous rallierions, comme solution de compromis, mais alors à l'extrême limite, à la proposition Straumann; mais, en aucun cas, la solution proposée par la majorité de la commission n'est acceptable.

Suter Marc (R, BE): Was ist eigentlich für die Bürgerinnen und Bürger dieses Landes das Wichtigste an diesem Staatsschutzgesetz? Wir glauben: Das Wichtigste ist, dass die Bürgerinnen und Bürger davon ausgehen können, dass dieses Gesetz auf dem Boden des Rechtsstaates steht. Wenn nun gesagt wird, das Datenschutzgesetz, das wir hier ja anwenden wollen, sei rechtsstaatlich bedenklich, dann gibt mir das schon sehr zu denken.

Der ehemalige Informationsbeauftragte in der Fichenaffäre, Herr Bacher, ist ganz klar für die Anwendung des Datenschutzgesetzes. Das gleiche gilt für Herrn Odilo Guntern, den Datenschutzbeauftragten des Bundes. Wir haben Vertrauen in diese Fachleute. Artikel 8 und 9 des Datenschutzgesetzes erlauben durchaus eine sachgerechte und differenzierte Handhabung des Auskunftsrechtes. Aber es geht darum, sich gegen Fehlleistungen zu schützen, die gerade auch im Staatsschutz vorkommen können – Fehlleistungen, die in die demokratischen Grundrechte eingreifen. Gegen diese Fehlleistungen wollen wir einen Schutz haben, und dieser Schutz soll in objektiver, sachgerechter Interessenabwägung nach den Vorgaben und Vorschriften des Datenschutzgesetzes wahrgenommen werden können.

Erlauben Sie mir noch, eine Querverbindung zu ziehen zum eindrücklichen Entscheid des Nationalrates von vorhin, mit welchem wir zum Ausdruck gebracht haben, dass wir die Bekämpfung des organisierten Verbrechens nicht zur Aufgabe des Staatsschutzgesetzes machen wollen. Damit ergibt sich auch ganz klar, dass das Auskunftsrecht nicht in die polizeiliche Arbeit, in die Bekämpfung des organisierten Verbrechens, «hineinfunkeln» kann. Dieser Bereich soll, nicht zu-

letzt aus dieser Überlegung, nicht Teil des Staatsschutzes sein. Deshalb stellt sich die Frage so, wie sie Herr Baumann dargestellt hat, gar nicht.

Unser Anliegen ist es, mögliche Eingriffe in die demokratischen Rechte nicht einfach im Sinne eines Freipasses zu ermöglichen, sondern Lehren aus der Fichenaffäre zu ziehen, aus diesen Erfahrungen, die für die Bürgerinnen und Bürger dieses Landes schmerzhaft waren. Und wenn hier gesagt wird, das Datenschutzgesetz sei nicht rechtsstaatlich, dann stimmt etwas nicht. Dieses Gesetz haben wir hier verabschiedet. Es ist ein gutes Gesetz, und es trägt den Interessen, die auf dem Spiel stehen, ausgewogen Rechnung.

Wir wollen nicht, dass die Interessen möglicherweise betroffener Bürgerinnen und Bürger einfach unter den Tisch gekehrt werden, sondern dass man diese Interessen ernst nimmt. Wenn man diese Interessen ernst nimmt, werden wir auch die Abstimmung für dieses Staatsschutzgesetz gewinnen können.

Engler Rolf (C, AI), Berichterstatter: Ich möchte eine Vorbeurteilung machen und dann zwei, drei Erklärungen abgeben, damit wir wieder wissen, worum es sich eigentlich handelt.

1. Es ist falsch, wenn man so tut, als hätten wir die Fichenaffäre nicht erledigt. Was die Leute wollen, ist, dass keine Daten mehr über ihre politische Tätigkeit gesammelt werden; das ist geregelt. Ich verweise auf Artikel 3 dieser Vorlage, wo klar festgehalten wird, dass «Informationen über die politische Betätigung und die Ausübung der Meinungs-, Koalitions- und Versammlungsfreiheit» nicht bearbeitet werden dürfen. Das muss man hier einmal zur Erklärung festhalten – und auch, dass entsprechend dem Auskunftsrecht in diesem Bereich überhaupt keine Bedeutung zukommt.

2. Dieses Gesetz soll nach Absicht unseres Rates Themen wie Gefährdungen durch Terrorismus, den verbotenen Nachrichtendienst und den gewalttätigen Extremismus beschlagen. Nach Auffassung von Bundesrat und Ständerat soll das Gesetz ferner das organisierte Verbrechen, die organisierte Kriminalität, betreffen. Es handelt sich hier um spezielle Bereiche, die grundsätzlich auch nach speziellen Regelungen rufen. Das haben wir im Bereich der organisierten Kriminalität im Zentralstellengesetz anerkannt. Hier sind wir der Meinung, dass wir diese Frage noch einmal diskutieren müssen oder sollen, und wir wollen von der Lösung, wie wir sie beim organisierten Verbrechen getroffen haben, noch einmal abrücken.

Es gibt dazu zwei Konzepte: Das eine haben wir grundsätzlich beim organisierten Verbrechen im Zentralstellengesetz vorgesehen; auf diesem Konzept baut auch der Antrag Straumann auf.

Das zweite Konzept besagt, in den Bereichen des Extremismus und Terrorismus solle es keine Sonderregelungen geben, und zwar deshalb nicht – das ist letztlich eine Glaubensfrage –, weil man sagt, ein international tätiger Krimineller werde im Normalfall keine Anfragen stellen, weil man aus seiner Anfrage eigentlich auch einen Schluss ziehen könne; deshalb solle man das Datenschutzgesetz zulassen. Dieser Auffassung war die Mehrheit der Kommission letztlich zuge-neigt.

Die Minderheit vertritt demgegenüber die Auffassung, dass es keinen Grund gibt, von der Regelung betreffend die organisierte Kriminalität abzurücken, wie wir sie vor einem Jahr beschlossen haben. Sie sagt auch, es sei nicht zumutbar, dass Verbrecherbanden, die international tätig seien, durch systematische Anfragen praktisch mehr Informationen erhalten könnten, als sie die Polizei habe, oder mindestens gleich viele wie sie. Da sie die eigenen Informationen auch noch in den Händen hätten, würden sie über weit mehr Informationen verfügen als die Polizei- und Sicherheitsorgane. Deshalb ist man der Auffassung, man sollte hier zu einer Sonderregelung kommen.

Die Mehrheit ist auf jeden Fall der Auffassung – das bestätigt auch der Rückkommensentscheid –, dass man das Thema noch einmal diskutieren muss. Sie beantragt Ihnen, dass wir hier die allgemeinen Regeln des Datenschutzgesetzes beschliessen. Es war aber nicht die Auffassung, dass man nicht

mehr über Varianten diskutieren solle. Entsprechend würde natürlich auch die Zustimmung zum Antrag Straumann zu einer Differenz führen, so dass es nochmals möglich würde, im Ständerat – und vorher in der ständerätlichen Kommission – über diese wichtigen Fragen zu diskutieren.

Im Namen der Mehrheit beantrage ich Ihnen, der allgemeinen Datenschutzregelung zuzustimmen. Persönlich stehe ich zum Konzept von Bundesrat und Ständerat und werde deshalb dem Antrag Straumann zustimmen.

Frey Claude (R, NE), rapporteur: Lors de l'examen de cet article 16 dans notre Conseil, en juin 1996, par un vote nominatif de 93 voix contre 61, nous avons refusé une référence sans restriction à la loi sur la protection des données.

On vient de voter le réexamen de cet article 16. Alors, de quoi s'agit-il? La majorité de la commission, par 13 voix contre 7 et avec 1 abstention, vous propose, en un alinéa, de se référer sans réserve à la loi sur la protection des données. Cela signifie que l'on appliquera en particulier l'article 9 alinéas 2 et 4 de ladite loi. Concrètement: quelqu'un qui prépare un acte violent, un chantage politique, des attentats dans le pays aura le droit de se renseigner, mais en vertu de l'article 9 alinéa 2 de la loi sur la protection des données, on pourra lui refuser le renseignement. Cependant, il y a l'article 9 alinéa 4 qui stipule que «le maître du fichier doit indiquer le motif pour lequel il refuse de fournir, limite ou ajourne les renseignements», ce qui est déjà une réponse. La majorité de la commission estime que l'on doit, que l'on peut – et que c'est nécessaire – se référer à la loi sur la protection des données.

Vous avez une proposition Straumann. M. Straumann veut compléter, en réalité, la version que le Conseil national avait adoptée en juin 1996, et le Conseil des Etats en juin 1995, par un article 2bis (nouveau). C'est donc une proposition de compromis parce que M. Straumann limite l'accès prévu par la loi sur la protection des données. Il faut que ce soit à titre exceptionnel, il ne faut pas que cela constitue une menace pour la sûreté intérieure ou extérieure, et, en plus, il faut que la personne ait subi un dommage important, voire irréparable. La commission n'a pas eu l'occasion d'examiner cette proposition. Je ne peux donc pas m'exprimer au nom de la commission. A titre personnel, Monsieur Straumann, je soutiendrai votre proposition.

Koller Arnold, Bundesrat: Datenschutz ist zweifellos ein sehr wichtiges Anliegen, auch im Rahmen dieses Gesetzes. Normalerweise ist das Auskunftsrecht der betroffenen Personen eines der besten Mittel, um die Rechtmässigkeit der Bearbeitung und die Richtigkeit der Daten zu überprüfen, und deshalb haben wir im Datenschutzgesetz auch diese Regel vorgesehen. In einem Bereich, der sehr viele geheimzuhaltende Daten umfasst, läuft das Auskunftsrecht nach Datenschutzgesetz aber leer: Was wird passieren, wenn Sie dem Antrag der – knappen – Mehrheit Ihrer Kommission folgen? Weil es sich nur um sicherheitsrelevante Daten handelt, wird die Folge sein, dass die Verweigerungsquote bei den Auskunftsbegehlen sehr, sehr gross ist. Wir schätzen, dass die Verweigerungsquote rund 90 Prozent betragen wird, denn sonst würde man ja unnötiges Material sammeln. Wir wollen ja nur sicherheitsrelevante Daten im Bereich des Terrorismus, des gewalttätigen Extremismus und der Spionage sammeln.

Sie streuen den Bürgerinnen und Bürgern Sand in die Augen, wenn Sie so tun, als ob es ein Auskunftsrecht gäbe, nachher aber regelmässig eine Verweigerungsverfügung ergeht, die damit verbundene Beschwerde angefochten wird, welche auch noch abgelehnt werden muss, weil es um Geheimhaltung überwiegender öffentlicher Interessen geht! Das kann doch keine gute Gesetzgebung sein! Deshalb haben alle uns bekannten Länder – wir haben uns ja bemüht, einen Blick über die Landesgrenzen hinaus zu werfen – auf diesem kriminalpolitisch wichtigen Gebiete des Staatsschutzes auch in bezug auf das Auskunftsrecht eine Sonderordnung getroffen. Wir haben Ihnen seinerzeit das deutsche Modell vorgeschlagen. Schliesslich hat das Parlament das britische Modell vorgeschlagen: Datenschutz über den Datenschutzbeauftrag-

ten, der nun aufgrund eines jeden Auskunftsgesuches prüft, ob die Daten wirklich rechtmässig bearbeitet werden. Er prüft auch, ob veraltete Daten zu löschen sind, und er macht eine entsprechende Mitteilung an den Gesuchsteller. Eine Sonderordnung des Auskunftsrechtes ist, wie die internationale Erfahrung zeigt, unbedingt notwendig.

Nun macht Herr Straumann noch einen vernünftigen Vermittlungsvorschlag für einige Fälle, nämlich für Fälle, die so liegen, dass das öffentliche Geheimhaltungsinteresse zurücktritt: Beispielsweise kann ein Gesuchsteller, der sich um eine Stelle bewirbt, tatsächlich ein eminentes Interesse daran haben, dass er seinem künftigen Arbeitgeber gegenüber erklären kann, er sei in dieser Datensammlung über den Staatsschutz nicht erfasst. Das scheint mir durchaus eine vernünftige Ergänzung der ständerätlichen Lösung im Sinne eines optimalen Persönlichkeitsschutzes zu sein. Aber den Eindruck zu erwecken, wie das die Mehrheit Ihrer Kommission tut, man könnte bei einer Datensammlung des Staatsschutzes im Regelfall Auskunft geben, geht nicht an! Wenn man in 90 Prozent der Fälle verweigern muss und entsprechende Verfügungen erfolglos angefochten werden, dann ist das nur ein administrativer Leerlauf, der zu Frust bei den Bürgerinnen und Bürgern führt.

Aus all diesen Gründen möchte ich Sie dringend bitten, dem Ständerat, ergänzt durch den Antrag Straumann, zuzustimmen.

Präsidentin: Herr Baumann Alexander beantragt Festhalten an der Fassung des Ständerates.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Eventualantrag Straumann	107 Stimmen
Für den Antrag Baumann Alexander	53 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Eventualantrag Straumann	99 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	67 Stimmen

Art. 28b

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

96.064

Soziale Sicherheit. Abkommen mit Kroatien

Sécurité sociale. Convention avec la Croatie

Botschaft und Beschlussentwurf vom 14. August 1996 (BBI IV 913)
Message et projet d'arrêté du 14 août 1996 (FF IV 917)

Kategorie V, Art. 68 GRN – Catégorie V, art. 68 RCN

Philipona Jean-Nicolas (R, FR) unterbreitet im Namen der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK) den folgenden schriftlichen Bericht:

1. Die Beziehungen zwischen der Schweiz und Kroatien im Bereich der sozialen Sicherheit werden gegenwärtig durch ein Abkommen geregelt, das im Jahr 1962 mit dem früheren